

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 14.12.2021 den 2. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Satzungsnachtrag wurde von dem Bundesamt für Soziale Sicherung am 23.12.2021 zum Aktenzeichen 112 – 59610.0 362/2021 genehmigt.

2. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021

- beschlossen in der Sitzung am 14.12.2021 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 der Anlage zu § 20 der Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 erhält folgende Fassung:

(2) Die Umlagesätze i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG betragen

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)
 - a) nach § 4 Abs. 1: 2,2 v.H. (allgemeine Umlage)
 - b) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1: 3,8 v.H. (erhöhte Umlage)
 - c) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2: 1,4 v.H. (ermäßigte Umlage)des umlagepflichtigen Entgelts.

Bei Arbeitgebern, die keinen Antrag nach § 4 Abs. 2 gestellt haben, wird der allgemeine Umlagesatz erhoben.

2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)
0,53 v.H. des umlagepflichtigen Entgelts

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bochum, den 04.01.2022

Aushang: vom 04.01.2022
bis 11.01.2022

Abnahme: